

Gebührenordnung

über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Sundern (Sauerland) vom 03.04.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sundern durch Beschluss vom 02.04.2009 folgende Gebührenordnung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Sundern (Sauerland) erlassen:

§ 1

Für die Überlassung der Fläche zum Aufstellen eines Verkaufsstandes auf dem Wochenmarkt der Stadt Sundern wird eine Gebühr (Marktstandsgeld) nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

1. Das Marktstandsgeld bemisst sich je Markttag nach der Frontlänge des Verkaufsstandes. Bruchteile der Frontmeter werden auf volle Meter nach oben aufgerundet. Zur Berechnung des Standgeldes sind alle von den Marktbesuchern tatsächlich ausgenutzten Bodenflächen auszumessen. Hierzu zählen auch Lagerplätze für leere Kisten, Marktabfälle, Vordächer, Stützen usw.
2. Das Marktstandsgeld beträgt je Markttag und Frontmeter 1,50 €, mindestens jedoch 6,00 € je Stand. In diesem Betrag sind die Kosten für die normale Marktreinigung enthalten.
3. Soweit von den Verkaufsständen Strom in Anspruch genommen wird, sind folgende Kosten pro Markttag zu erstatten:
 - a) für Licht und kleinere Geräte (Kassen, Aufschnittmaschinen u.ä.)

- bei einer Standlänge bis 10 m	1 €
- bei einer Standlänge über 10 m	2 €
 - b) pro Kühlanlage 1 €
 - c) pro Friteuse u.ä. 1 €
4. Für das widerrechtliche Zurücklassen von Müll bzw. Abfällen wird ein Ordnungsgeld bis zu 50,00 € erhoben.

§ 3

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der nach § 1 überlassenen Fläche.
2. Gebührenpflichtig ist der Marktteilnehmer oder sein Beauftragter.

§ 4

1. Das Marktstandsgeld wird durch die Marktaufsicht der Stadt Sundern an Ort und Stelle festgesetzt und ist sofort fällig. Es ist an die Marktaufsicht in bar - gegen Quittung - zu entrichten.
2. Wird die Zahlung des Marktstandsgeldes verweigert, kann der Zahlungspflichtige des Marktes verwiesen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt unberührt.

§ 5

Gegen die Heranziehung steht dem Zahlungspflichtigen das Recht der Klage zu, der innerhalb eines Monats nach Festlegung der Zahlungsverpflichtung beim Verwaltungsgericht in Arnberg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden kann. Die Pflicht zur Zahlung nach § 4 Abs. 1 bleibt bestehen.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Sundern (Sauerland) vom 02.11.2001 außer Kraft.